

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Juni 1911.

Nr. 37.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Bestellung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturverteilung Seite 395

2. **Post- und Telegraphenwesen:** Abänderung der Anweisung für den Funkentelegraphendienst 396

3. **Statistik:** Änderungen des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses 396

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen halbseidenen Geweben 397
Desgl. mit ausländischen Türdrückern aus poliertem Messing 397

Regelung der Übergangssteuerfrage für die deutschen Brausteuergebiete 397

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden 398

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 398

Nachträge und Berichtigungen zum Neudruck des Amterverzeichnisses 399

5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 402

I. K o n s u l a t w e s e n .

Von dem Kaiserlichen Generalkonsul in Athen ist der Mineningenieur Ambrosius De Pian zum Konsularagenten in Laurion bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Weber in Jassy ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Schwedischen Konsul Emil Behnke in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.



2. Post- und Telegraphenwesen.

Abänderung der Anweisung für den Funkentelegraphendienst.

Die „Anweisung für den Funkentelegraphendienst“ vom 12. August 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 753 ff.) wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 23 Ziffer 2a ist die Bestimmung über das Ruhezeichen: „Es darf nur gegeben werden“ zu ersetzen durch:

Es darf nur von öffentlichen Küstenstationen, von einem Schiffe, das die Standarte Seiner Majestät des Kaisers führt, und in dringenden Fällen von den deutschen Kriegsschiffen gegeben werden.

Berlin, den 26. Juni 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

3. Statist.

Der Bundesrat hat beschlossen, aus der Nummer 16b des Statistischen Warenverzeichnisses Sojabohnen mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab in das Verzeichnis der Massengüter aufzunehmen.

Die hiernach sich ergebenden Änderungen des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses sind nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 27. Juni 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Änderung

des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses.

1. Verzeichnis der Massengüter.

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warengattung
Nus 16b.	Sojabohnen.

2. Statistisches Warenverzeichnis.

Nr.	Warengattung
1) † 16b.	Sojabohnen, Elipe- (Nlilpe-) Nüsse, Shi- (Shea-) Nüsse, Butterbohnen, Stillingiafamen, afrikanische Talignüsse (Njavinüsse).
2) † 21a.	unverändert.

Massengut nur: 1) Sojabohnen, 2) Feldrübensamen.



4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 1. Juni 1911 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen halbseidenen Geweben der Tarifnummer 405 zum Bleichen, Merzerisieren und Nitrieren die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 1. Juni 1911 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Türdrückern aus poliertem Messing (Rhoner Ringen) — Tarifnummer 878 — zum Anpassen an auszuführende Türschlösser, teilweise unter Nachpolieren oder Vernickeln — Tarifnummer 878 und 879 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Juni d. J. beschlossen:

An die Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juni 1907, Regelung der Übergangssteuerfrage für die deutschen Brausteuergebiete betreffend, Zentralblatt für 1907 S. 282, treten folgende Bestimmungen:

Die bei der Ausfuhr von Bier in andere Brausteuergebiete zu gewährende Brausteuervergütung und die Übergangsabgabe für Bier sind in den einzelnen Brausteuergebieten nach folgenden Grundsätzen gleichmäßig zu regeln:

1. Die Brausteuervergütung soll grundsätzlich in vollem Betrage nach Maßgabe der für das ausgeführte Bier verwendeten Malzmenge gewährt werden und gemäß Artikel 5 II § 4b des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie haben.
2. Die Übergangsabgabe soll unter Anwendung des Höchstfußes der im Einfuhrgebiete geltenden regelmäßigen Steuerstaffel nach der Malzmenge erhoben werden, die im Herstellungslande der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Bieres zugrunde gelegt wird. Die hiernach für jede Bierfendung zutreffende Malzmenge ist von der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes im Abfertigungspapier in Kilogramm anzugeben. Bei der Berechnung der Übergangsabgabe ist in den ersten zwei Jahren nach dem 1. Oktober d. J. mindestens eine Malzmenge von 22 kg, für die spätere Zeit mindestens eine Malzmenge von 21,5 kg für 1 hl Bier zugrunde zu legen. Wird Bier ohne steueramtliche Angabe der Malzverwendung in ein Brausteuergebiet eingeführt, so wird für die Berechnung der Übergangsabgabe eine Malzverwendung von 30 kg für 1 hl Bier angenommen.
3. Bei der Berechnung der Übergangsabgabe sind Bruchteile von Kilogramm auf halbe Kilogramm nach oben abzurunden.

Die diesen Grundsätzen entsprechende Regelung der Brausteuervergütung und der Bierübergangsabgabe tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die Bundesstaaten haben dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen, in welcher Weise den vorstehenden Grundsätzen entsprechend die Vorschriften über die Gewährung der Brausteuervergütung und über die Erhebung der Übergangsabgabe in ihren Gebieten geregelt worden sind.

Diese Mitteilungen sind dem Ausschuß des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen zur Prüfung und weiteren Entschliebung vorzulegen.

Berlin, den 28. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.



Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Am 1. Juli 1911 wird für das gesamte Herzogtum ein Erbschaftssteueramt mit dem Siege in Meiningen errichtet. Vom gleichen Zeitpunkt werden die bei den Herzoglichen Zollämtern bestehenden Erbschaftssteuerämter aufgehoben.

Die Obliegenheiten der Oberbehörde werden von der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt wahrgenommen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Laarwald im Bezirke des Hauptzollamts Nordhorn ist ein Zollamt II mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Tabakversendungsscheinen I und II; Erledigung von Salzbegleitscheinen I; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges für folgende mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldete Waren: Branntwein und Branntweinfabrikate, bei denen das gewöhnliche Stärkerermittlungsverfahren anwendbar ist, Gegenstände, die nicht unter stehender Kontrolle eingesalzen sind, und Tabak; Steuererhebung und Abstempelung von Spielkarten, die von Reisenden eingeführt werden; sämtliche Befugnisse im Übergangsabgabenverkehr.

Das Zollamt II. Klasse Bischofswerder im Bezirke des Hauptzollamts Elbing ist aufgehoben worden.

Die Befugnis zur Untersuchung ausländischen Fleisches ist dem Hauptzollamt in Frankfurt a/M. entzogen und dem Zollamt I Westhafen daselbst beilegt worden.

Ferner ist erteilt:

der Zollabfertigungsstelle für Seeschiffe in Köln im Bezirke des Hauptzollamts Köln-Rheinau die Befugnis 7;

dem Zollamt I Delitzsch im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg hinsichtlich der für die Zigarrenfabrik von Julius Schimpf & Sohn in Delitzsch eingehenden Sendungen unbearbeiteter Tabakblätter die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zum Waren-Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehr (§§ 63 und 66 bis 71 B.Z.G.);

dem Zollamt I Leobschütz im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt D./S. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Bier, das für die Biergroßhandlung Karl Jansch Nachfolger Eduard Neugebauer eingeht;

dem Zollamt I Polzin im Bezirke des Hauptzollamts Schivelbein die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl, das aus dem Ausland eingeht;

dem Zollamt I Salzwedel im Bezirke des Hauptzollamts Stendal die Befugnis zur Abfertigung von lebenden Gewächsen der Nummer 38 des Zolltarifs, die mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß für den Gärtnereibesitzer Schröter daselbst eingeht, sofern die Sendungen auf die Zulässigkeit der Einfuhr durch die Grenzeingangsstelle geprüft worden sind;

dem Zollamt I Saffitz im Bezirke des Hauptzollamts Straßund die Befugnis zur Bescheinigung des Ausganges für alle Waren, die mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausgeführt werden;

dem Zollamt I Bongrowitz im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl zum Motorenbetriebe (zum Satz von 3 *M* für 1 dz);

— 322 —
Königreich Bayern:

Erteilt:

dem Zollamt Deggendorf im Bezirke des Hauptzollamts Landshut die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen;

dem Steueramt Forchheim im Bezirke des Hauptzollamts Bamberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Öl- und Fettsendungen für die Firma H. Engel & Co. in Forchheim; den Steuerstellen Geroldshausen, Siebelstadt, Proffelsheim und Uettingen im Hauptzollamtsbezirke Würzburg die Befugnis zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I und II;

dem Steueramt München I. S. II im Bezirke des Hauptzollamts München III die Befugnis zur Erledigung von Schaumweinbegleitscheinen, zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren bei der Ausfuhr gegen Abgabenvergütung und zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz.

Das Steueramt München I. S. I im Bezirke des Hauptzollamts München III hat folgende Befugnisse: Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungscheinen I und II und von Zigarettenbegleitscheinen; Abfertigung von Bier und Tabak bei der Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; sämtliche Befugnisse im Übergangsabgabenverkehr; Erledigung von Begleitzetteln über vom Ausland zurückkommende leere Bierfässer.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Adorf im Bezirke des Hauptzollamts Eibenstock die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Plattstichstickereien auf baumwollenen Grundstoffen (Tarifnummer 465);

dem Nebenzollamt Waldenburg im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabakblätter und von Versendungscheinen II über inländischen Tabak.

Großherzogtum Sachsen.

Dem Zollamt Almenau ist die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen beigelegt worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Erteilt:

der Zollabfertigungsstelle Hannoverscher Bahnhof Gült im Bezirke des Hauptzollamts Ericus die Befugnisse 31 bis 34 und 41 bis 48;

der Zollabfertigungsstelle Billstrang im Bezirke des Hauptzollamts Entenwälder die Befugnis zum Einlaß und zur Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische gemäß § 1 und 2 der Weinzollordnung.

Großherzogtum Luxemburg.

Die Branntweinabfertigungsstelle in Weiswampach ist aufgehoben worden.

Nachträge und Berichtigungen zum Neudruck des Unterverzeichnisses.

I. Teil.

Bei:

Widenbach (S. 10) in Spalte 2 zu setzen: St. St.;

Asch i. Böhmen (S. 17) in Spalte 4 einzufügen: 6 b;

Bacharach (S. 21) in Spalte 5 anstatt $\frac{Eh}{E}$ zu setzen: $\frac{Eh}{A}$;

Beuthen D./S. (Eisenbahn) (S. 29) in Spalte 2 einzufügen: N;

Birkenfeld St. Rez. (S. 31). Das Amt ist zu streichen;



- Breitenberg (S. 37) in Spalte 4 einzufügen: 6 b;
 Cöln, H. B. N. Rheinau (S. 51) in der letzten Spalte der erste Satz zu streichen;
 Cöln, B. N. I Bhf. St. Gereon (S. 51) in Spalte 5 statt $\frac{I}{E}$ S zu setzen: $\frac{I}{E}$ S und weiter einzufügen: \textcircled{R}_i ;
 Cöln, B. N. I Gilgüterbahnhof (S. 51) in Spalte 5 einzufügen: \textcircled{R}_i ;
 Düsseldorf, H. B. N. (S. 67) in Spalte 5 einzufügen Fl, in Spalte 2 das Zeichen 1) und in der letzten Spalte die Bemerkung zu streichen;
 Erding (S. 77) die Branntweinfugnisse zu streichen;
 Escherbrügge (Dorf) (S. 79). Der Ort heißt Eschebrügge. In der letzten Spalte, zweite Zeile ist statt S. zu setzen: J.;
 Escherbrügge (Stadt) (S. 79) in der ersten und letzten Spalte zu berichtigen in: Eschebrügge;
 Frankenthal, B. N. (S. 87) in Spalte 5 Q zu streichen;
 Frankenthal, Zuck. Stft. (S. 87) in Spalte 5 einzufügen: Q;
 Gersheim (S. 98) in Spalte 5 die Branntweinfugnisse zu streichen und das Zeichen \ddot{U}_A zu ändern in \ddot{U}_\bullet ;
 Grünthal, St. Gebst. (S. 109) das Zeichen $\frac{Q}{A}$ zu ändern in $\frac{Q}{\bullet}$;
 Hannover, H. B. N. (S. 118) in Spalte 2 zu setzen: H. B. N. (Das Amt hat keine Niederlage);
 Hannover, B. N. I Gilgüterbhf. (S. 118) in Spalte 4 statt 8 bis 23 zu setzen: 8 bis 12, 14 bis 23;
 Heubacherweg (S. 126) in Spalte 4 die Zahl 65 zu streichen;
 Ingolstadt, H. B. N. (S. 138) in Spalte 5 das Zeichen \textcircled{U}_E zu ändern in \textcircled{U}_\bullet ;
 Kaiserslautern, H. B. N. (S. 142) in Spalte 2 das Zeichen 1) und in der letzten Spalte die Bemerkung zu streichen; in Spalte 5 das Zeichen \textcircled{U}_\bullet zu streichen;
 Kaiserslautern, B. Expos. (S. 142) in Spalte 5 einzufügen: \textcircled{U}_\bullet ;
 Kiefersfelden (S. 146) die Angabe in Spalte 4 zu ändern in: 5, 6 e;
 Kirchenlamitz (S. 147) die Branntweinfugnisse zu streichen;
 Kreuznach, H. B. N. (S. 154) in Spalte 5 hinzuzufügen $\frac{Sch}{A}$ und in der letzten Spalte bei Bemerkung 2 die Worte „der Lothringer Benzin-Raffinerie bis Nürnberg—Doos;“ zu ersetzen durch „Benzinwerke Rhénania G. m. b. H. zu Düsseldorf—Reisholz;“;
 Lüneburg, B. Abfst. (S. 175) in der letzten Spalte hinter „Tarifnrn.“ einzuschalten: „73, 141 und“;
 München I, H. B. N. (S. 192) in Spalte 5 die Zeichen X_\bullet Bi und \square a b zu streichen;
 München, B. Expos. (S. 192) in Spalte 5 einzufügen: Fl;
 Niederstaufen (S. 207) in Spalte 2 „B. N. II“ zu ändern in: , „N. B. N. II“;
 Obernzell (S. 213) in Spalte 5 die Branntweinfugnisse zu streichen;
 Ochsenfurt (S. 215) in Spalte 5 einzufügen: G;
 Ostrowo (S. 221) in Spalte 5 die Zeichen $\frac{II}{\bullet}$ Br T zu ersetzen durch: $\frac{II}{\bullet}$ Br $\frac{I}{A}$ $\frac{II}{\bullet}$ T;
 Passau, H. B. N. (S. 225) in Spalte 4 die Ziffer 69 zu streichen;
 Passau, B. Expos. a. Bhf. (S. 225) in Spalte 4 die Ziffer 69 hinzuzufügen;
 Pfronten-Steinach (S. 227) in Spalte 5 hinzuzufügen: $\frac{II}{\bullet}$ Br und $\frac{I}{E}$ S T Bf;
 Rheine (S. 242) in Spalte 4 die letzte Ziffer (4) zu ändern in: 48;

- Saming (S. 253) die Ziffer 65 in Spalte 4 zu streichen;
Sanderküper (S. 254) in Spalte 5 einzufügen: \textcircled{R}_1 ;
Scheidegg (S. 256) in Spalte 5 einzufügen: B ;
Schellenberg, N. B. A. II (S. 256) in Spalte 5 hinter X Br das Zeichen Vi anzufügen;
Schwaben (S. 263) in Spalte 5 einzufügen: $\frac{11}{\bullet}$ Br und X_A Br;
Schweinfurt St. A. (S. 254) in Spalte 5 das Zeichen $\frac{\text{E}}{\bullet}$ zu ändern in: $\frac{\text{E}}{\bullet}$;
Selb (S. 268) in Spalte 5 die Branntweinfugnisse zu streichen;
Solingen Süd (S. 271) in Spalte 5 einzufügen: W ;
Stadthagen (S. 273) in Spalte 2 hinzuzufügen: (Fürstl. Schaumb.-Lipp.);
Straelen (S. 277) in Spalte 4 die Ziffern 16 und 18 zu streichen;
Wilsack (S. 298) in der letzten Spalte die Worte „C. A. Kapferer in Freiburg“ zu ersetzen durch: „C. A. Kapferer in Freifung“;
Waidhaus (S. 302) in Spalte 5 die Branntweinfugnisse zu streichen;
Weiden, St. A. (S. 307) in Spalte 5 das Zeichen $\frac{\text{Bi}}{\bullet}$ zu ändern in: $\frac{\text{Bm}}{\bullet}$;
Wesermachtschiff (S. 312) in Spalte 5 die Zeichen $\frac{11}{\bullet}$ Z_1 Br zu ändern in: $\frac{11}{\bullet}$ Br $\frac{1}{\bullet}$ Z_1 ;
Winzen a. d. Luhe (S. 316). Die Bemerkung 1) zu $\frac{1}{\text{E}}$ Z hat zu lauten: nur über Walzen zur Papierfabrikation, die neu oder nach Reparatur aus England für die Firma J. H. Eppen zu Winzen eingehen usw.;
Würzburg, S. B. A. (S. 320) in Spalte 5 das Zeichen $\frac{11}{A}$ Bf zu ändern in: $\frac{1}{\bullet}$ $\frac{11}{A}$ Bf ;
Zell, B. A. II (S. 324) in Spalte 5 einzufügen: $\frac{\text{Sch}}{A}$;
Zweibrücken, B. A. (S. 327) in Spalte 5 die Zeichen X Br zu streichen.

II. Teil.

Auf Seite 339 unter IX 4 ist hinter den Zollämtern I Bückeberg und Stadthagen einzufügen: (Fürstl. Schaumb.-Lipp.).

Auf Seite 342 unter 14 ist die Steuerrezeptur Birkenfeld zu streichen.

Auf Seite 345 unter 13 sind in der Klammer hinter „Frankenthal“ die Worte „und Zuck. Stft.“ zu streichen; hinter der St. St. Schifferstadt neu aufzunehmen: Zuck. Stft.: Frankenthal.

Auf Seite 346 unter 21 ist hinter „S. B. A. Regensburg“ die Klammer zu streichen; am Schlusse neu aufzunehmen: Zuck. Stft.: Regensburg.

Auf Seite 346 unter 23 ist hinter „Windshausen (mit St. Hbst.)“ ein * anzufügen.

III. Teil.

Bei den laufenden Nummern 1, 5, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 36 bis 39 und 49 bis 55 ist der Ort Neu Skalmierschütz nachzutragen.

Bei der laufenden Nummer 6b sind die Orte Msch und Breitenberg, bei 6c ist der Ort Kiefersfelden nachzutragen.

Bei den laufenden Nummern 37, 38, 39 ist durch Fußnote darauf hinzuweisen, daß Emden nur die Befugnisse 38 und 39, Norden nur die Befugnis 39 besitzt.

Ebenso bei den laufenden Nummern 41, 42, 43, 44, daß Nördlingen nur die Befugnis 43 besitzt.

IV. Teil.

Auf Seite 410 ist den Ortsnamen Emden (unter Preußen) und Msch (unter Bayern) ein * beizufügen.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Simon Czernicki, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1885 zu Tultlowy, Bezirk Rudki, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	9. Juni 1911.
2	Matthias Dunit, Müllergehilfe,	geboren am 1. Januar 1870 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	27. Mai 1911.
3	Rachela Ethel Eckstein genannt Saphier (fälschlich Sofie Dettler),	geboren am 10. Mai 1885 zu Mitulince, Bezirk Tarnopol, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	14. Juni 1911.
4	Theodor Hrytczuk, Arbeiter,	geboren im Jahre 1887 zu Wisk, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	29. Mai 1911.
5	Gregor Królkowski, Arbeiter,	geboren im Juni 1882 zu Lufamala, Bezirk Stalat, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juni 1911.
6	Franz Sturm, Schuhmacher,	geboren am 24. Juni 1866 zu Reigersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Mai 1911.

Der durch den Beschluß der Königlichen Polizeidirektion München vom 30. März 1911 ausgewiesene angebliche Josef Jaroschek (Zentralblatt für 1911 S. 186 Nr. 6) heißt, wie sich herausgestellt hat, mit richtigem Namen Josef Jurecek (auch Jurcek), ist geboren am 11. Februar 1863 zu Polics, Komitat Neutra, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, von Beruf Knecht und Tagelöhner.